

S a t z u n g  
über die Vermeidung und Verwertung und  
Entsorgung von Abfällen  
(Abfallwirtschaftssatzung)  
vom 13. Dezember 2022

Aufgrund von

- § 3 Abs. 1 Satz 1 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (Landkreisordnung – LKrO),
- §§ 17 Abs. 1, 20 Abs. 1 Satz 1 und 22 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG)
- §§ 9 Abs. 1 und 10 Abs. 1 des Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetzes (LKreiWiG)
- §§ 2 Abs. 1 bis 4, 13 Abs. 1 und 3, 14, 15 und 18 des Kommunalabgabengesetzes (KAG)

hat der Kreistag des Landkreises Zollernalbkreis am 12.12.2022 folgende Satzung beschlossen:

## INHALTSVERZEICHNIS

### **I. Allgemeine Bestimmungen**

- § 1 Abfallvermeidung und Abfallbewirtschaftung
- § 2 Entsorgungspflicht
- § 3 Anschluss- und Benutzungszwang
- § 4 Ausschluss von der Entsorgungspflicht
- § 5 Abfallarten
- § 6 Auskunftspflicht und Nachweispflicht, Duldungspflichten

### **II. Einsammeln und Befördern der Abfälle**

- § 7 Formen des Einsammelns und Beförderns
- § 8 Bereitstellung der Abfälle
- § 9 Getrenntes Einsammeln von Abfällen zur Verwertung
- § 10 Getrenntes Einsammeln von schadstoffbelasteten Abfällen aus privaten Haushaltungen
- § 11 Getrenntes Einsammeln von Elektro- und Elektronik-Altgeräten
- § 12 Zugelassene Abfallgefäße, Behälterausstattung, Behältergemeinschaft
- § 13 Abfuhr von Abfällen
- § 14 Sonderabfahren
- § 15 Durchführung der Abfuhr von gewerblichen Siedlungsabfällen

§ 16 Störungen der Abfuhr

§ 17 Eigentumsübergang

### **III. Entsorgung der Abfälle**

§ 18 Abfallentsorgungsanlagen

§ 19 Benutzung der Entsorgungsanlagen durch      Selbstanliefernde

### **IV. Härtefälle**

§ 20 Befreiungen

### **V. Benutzungsgebühren**

§ 21 Grundsatz, Umsatzsteuer

§ 22 Gebührenschuldner

§ 23 Benutzungsgebühren für die Entsorgung von Abfällen, die der Landkreis einsammelt

§ 24 Gebühren für die Entsorgung unerlaubt abgelagerter Abfälle

§ 25 Gebühren bei der Selbstanlieferung von Abfällen

§ 26 Beginn und Ende des Benutzungsverhältnisses; Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit der Gebührenschild

§ 27 Änderungen in der Gebührenpflicht und Gebührenerstattung

### **VI. Schlussbestimmungen**

§ 28 Ordnungswidrigkeiten

§ 29 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

## **I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

### **§ 1**

#### **Abfallvermeidung und Abfallbewirtschaftung**

(1) Jede Person soll durch ihr Verhalten zur Verwirklichung der Zwecke des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz) beitragen, nämlich die Kreislaufwirtschaft zur Schonung der natürlichen Ressourcen zu fördern und den Schutz von Mensch und Umwelt bei der Erzeugung und Bewirtschaftung von Abfällen sicherzustellen (§ 1 Abs. 1 KrWG). Dabei stehen nach § 6 Abs. 1 KrWG die Maßnahmen der Vermeidung und der Abfallbewirtschaftung in folgender Rangfolge:

1. Vermeidung,
2. Vorbereitung zur Wiederverwendung,
3. Recycling,
4. sonstige Verwertung, insbesondere energetische Verwertung und Verfüllung,
5. Beseitigung.

- (2) Abfälle sind so zu überlassen, dass ein möglichst großer Anteil zur Wiederverwendung vorbereitet, recycelt oder sonst verwertet werden kann.
- (3) Der Landkreis und die Gemeinden informieren und beraten die Abfallerzeugerinnen und Abfallerzeuger über Möglichkeiten der Vermeidung, Vorbereitung zur Wiederverwendung, möglichst hochwertigen Verwertung, Trennung und Beseitigung von Abfällen.

## **§ 2**

### **Entsorgungspflicht**

- (1) Der Landkreis als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger betreibt im Rahmen der Überlassungspflichten nach § 17 Abs. 1 und 2 KrWG und seiner Pflichten nach § 20 KrWG die Entsorgung der in seinem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle als öffentliche Einrichtung.
- (2) Der Landkreis entsorgt Abfälle im Rahmen der Verpflichtung nach § 20 Abs. 1 KrWG, soweit die Entsorgung bestimmter Abfälle nicht gemäß Absatz 5 auf die Gemeinden übertragen ist. Abfälle, die außerhalb des Gebietes des Landkreises angefallen sind, dürfen dem Landkreis nur mit dessen ausdrücklicher Zustimmung überlassen werden (Hinweis für die Abfallbesitzenden: Notwendig ist auch die Zustimmung des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers, in dessen Gebiet die Abfälle angefallen sind). Überlassen sind mit Ausnahme der in § 4 genannten Stoffe
  1. zu den bekannt gemachten Abfuhrzeiten an den dafür bestimmten Stellen in der vorgeschriebenen Form zur Abholung bereitgestellte Abfälle, sobald sie auf das Sammelfahrzeug verladen sind,
  2. Abfälle, die von dem Besitzer oder der Besitzerin oder einem Beauftragten oder einer Beauftragten unmittelbar zu den Abfallentsorgungsanlagen befördert und dem Landkreis dort während der Öffnungszeiten übergeben werden,
  3. Abfälle mit der Übergabe an den stationären Sammelstellen oder mit dem Einfüllen in die aufgestellten öffentlichen Sammelbehälter (Depotcontainer),
  4. schadstoffbelastete Abfälle aus privaten Haushaltungen mit der Übergabe an den stationären oder mobilen Sammelstellen.
- (3) Die Entsorgungspflicht umfasst auch die in unzulässiger Weise abgelagerten Abfälle im Sinne von § 20 Abs. 4 KrWG und § 9 Abs. 3 LKreiWiG.
- (4) Die Gemeinden unterstützen den Landkreis bei der Erfüllung seiner Aufgaben nach den Abfallgesetzen und dieser Satzung; sie überlassen dem Landkreis die für die Erfassung und Veranlagung der Zahlungspflichtigen erforderlichen Unterlagen und Informationen.
- (5) Der Landkreis kann Dritte mit der Erfüllung seiner Pflichten beauftragen.
- (6) Der Landkreis hat aufgrund von § 6 Abs. 2 LAbfG (in der bis zum 30.12.2020 geltenden Fassung)

die Entsorgung von Bodenaushub, Bauschutt und Straßenaufbruch, soweit diese nicht oder nur gering durch Schadstoffe verunreinigt sind

auf die folgenden Gemeinden:

Bitz, Burladingen, Bisingen, Dautmergen, Dotternhausen, Geislingen, Haigerloch, Hausen am Tann, Hechingen, Jungingen, Meßstetten, Nusplingen, Obernheim, Rangendingen, Ratshausen, Rosenfeld, Schömberg, Straßberg, Winterlingen,

übertragen.

Die genannten Gemeinden erlassen eine Satzung über die Erledigung dieser Aufgaben. Die entsprechenden Regelungen der Satzung des Landkreises finden insoweit keine Anwendung.

Die Aufgabenübertragung nach § 6 Abs. 2 LAbfG gilt gem. § 6 Abs. 4 LKreiWiG in Verbindung mit § 72 Abs. 1 KrWG fort.

Soweit Gemeinden für die Entsorgung von Bodenaushub, Bauschutt und Straßenaufbruch, soweit dieser nicht oder nur gering durch Schadstoffe verunreinigt ist, nicht entsorgungspflichtig sind, tritt an deren Stelle der Landkreis.

### **§ 3**

#### **Anschluss- und Benutzungszwang**

- (1) Die Grundstückseigentümerinnen und -eigentümer, denen Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümerinnen und -eigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucherinnen und Nießbraucher und sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte gleichstehen, sind berechtigt und im Rahmen der Überlassungspflicht nach § 17 Abs. 1 und 2 KrWG verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Einrichtung Abfallentsorgung anzuschließen, diese zu benutzen und die auf ihren Grundstücken anfallenden Abfälle der öffentlichen Abfallentsorgung zu überlassen.
- (2) Die Verpflichtung nach Absatz 1 trifft auch die sonst zur Nutzung des Grundstücks Berechtigten (z. B. Mieterinnen und Mieter, Pächterinnen und Pächter) oder die das Grundstück tatsächlich nutzenden Personen sowie die Abfallbesitzerinnen und -besitzer, insbesondere Beförderer.
- (3) Die Verpflichtungen nach den Absätzen 1 und 2 gelten nicht
  1. für die Entsorgung pflanzlicher Abfälle, deren Beseitigung gemäß der Verordnung der Landesregierung über die Beseitigung pflanzlicher Abfälle außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen, in der jeweils gültigen Fassung, zugelassen ist.
  2. für Bioabfälle aus privaten Haushaltungen, wenn die Verpflichteten diese selbst ordnungsgemäß und schadlos auf den von ihnen im Rahmen ihrer privaten Lebensführung bewohnten Grundstücke verwerten können (50m<sup>2</sup> Grundstückfläche/Person), dies beabsichtigen und auf vorherigen schriftlichen Antrag förmlich befreit wurden.

### **§ 4**

#### **Ausschluss von der Entsorgungspflicht**

- (1) Von der Abfallentsorgung sind die in § 2 Abs. 2 KrWG genannten Stoffe, mit Ausnahme von Küchen- und Speiseabfällen aus privaten Haushaltungen, ausgeschlossen.

- (2) Außerdem sind folgende Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten ausgeschlossen:
1. Abfälle, die Gefahren oder erhebliche Belästigungen für das Betriebspersonal hervorrufen können, insbesondere
    - a) Abfälle, von denen bei der Entsorgung eine toxische oder anderweitig schädigende Wirkung zu erwarten ist,
    - b) leicht entzündliche oder explosive Stoffe oder radioaktive Stoffe im Sinne der Strahlenschutzverordnung,
    - c) nicht gebundene Asbestfasern,
    - d) Abfälle, die in besonderem Maße gesundheitsgefährdend sind und Gegenstände, die aufgrund von § 17 des Infektionsschutzgesetzes behandelt werden müssen,
  2. Abfälle, bei denen durch die Entsorgung wegen ihres signifikanten Gehaltes an toxischen, langlebigen oder bioakkumulativen organischen Substanzen eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu besorgen ist,
  3. Abfälle, die Gefahren für die Entsorgungsanlagen oder ihre Umgebung hervorrufen oder schädlich auf sie einwirken können oder die in sonstiger Weise den Ablauf des Entsorgungsvorgangs nachhaltig stören oder mit den vorhandenen Gerätschaften in der Entsorgungsanlage nicht entsorgt werden können, insbesondere
    - a) Flüssigkeiten,
    - b) schlammförmige Stoffe mit mehr als 65 % Wassergehalt,
    - c) Kraftfahrzeugwracks und Wrackteile,
    - d) Abfälle, die durch Luftbewegung leicht verweht werden können, soweit sie in größeren als haushaltsüblichen Mengen anfallen,
  4. gefährliche Abfälle im Sinne von § 3 Abs. 5 KrWG in Verbindung mit § 3 Abs. 1 der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV), die nach § 2 Abs. 1 der Sonderabfallverordnung (SAbfVO) angedient werden müssen,
  5. organische Küchen- und Speiseabfälle, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in privaten Haushalten anfallenden Abfällen beseitigt werden können,
  6. Elektro- und Elektronik-Altgeräte, soweit deren Beschaffenheit und Menge nicht mit den in privaten Haushalten anfallenden Altgeräten vergleichbar sind,
  7. Elektro- und Elektronik-Altgeräte, die aufgrund einer Verunreinigung eine Gefahr für die Gesundheit und Sicherheit von Menschen darstellen.
- (3) § 20 Abs. 4 KrWG und § 9 Abs. 3 LKreiWiG bleiben unberührt.
- (4) Abfälle sind von der Entsorgung ausgeschlossen, soweit diese der Rücknahmepflicht aufgrund einer nach § 25 KrWG erlassenen Rechtsverordnung unterliegen und entsprechende Rücknahmeeinrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen.
- (5) Darüber hinaus kann der Landkreis mit Zustimmung des Regierungspräsidiums Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten, die wegen ihrer Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushalten anfallenden Abfällen beseitigt werden können, im Einzelfall von der öffentlichen Entsorgung ganz oder teilweise ausschließen.

- (6) Die Berechtigten und Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 und 2 haben zu gewährleisten, dass die ausgeschlossenen Abfälle nicht dem Landkreis zur Entsorgung überlassen werden. Das gleiche gilt für die Gemeinden, denen nach § 6 Abs. 2 LAbfG (in der bis zum 30.12.2020 geltenden Fassung) das Einsammeln und Befördern der Abfälle durch Vereinbarung übertragen worden ist und für jeden Anliefernden.

## **§ 5 Abfallarten**

- (1) Abfälle aus privaten Haushaltungen:

Abfälle, die in privaten Haushaltungen im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallorten wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.

1. Hausmüll:

Abfälle aus privaten Haushaltungen, die von den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern selbst oder von beauftragten Dritten in genormten, im Entsorgungsgebiet vorgeschriebenen Behältern regelmäßig eingesammelt, transportiert und der weiteren Entsorgung zugeführt werden.

2. Sperrmüll:

Abfälle, die wegen ihrer Sperrigkeit, auch nach zumutbarer Zerkleinerung, nicht in die im Entsorgungsgebiet vorgeschriebenen Behälter passen und getrennt vom Hausmüll eingesammelt und transportiert werden.

3. Abfälle zur Verwertung (Wertstoffe):

z. B. Glas, Weißblech, Papier, Kartonagen, Styropor, Altreifen, Kork, Holz, Textilien, Kunststoffe. Weiterhin zählen dazu:

a) Bioabfälle

biologisch abbaubare pflanzliche, tierische oder aus Pilzmaterialien bestehende Abfälle im Sinne des § 3 Abs. 7 KrWG.

b) Garten- und Grünabfälle:

pflanzliche Abfälle, die innerhalb bebauter Ortslagen auf Garten- und Grünflächen anfallen.

c) Schrott und Altmetall:

Gegenstände aus Metall oder Teile hiervon, soweit sie nicht unter Ziffer d) fallen. Zum Schrott zählen insbesondere Dachrinnen, Drahtzäune, Fahrradteile, Holz- und Kohleöfen, Öfen mit ausgebautem und entleertem Öltank.

d) Elektro- und Elektronik-Altgeräte:

Altgeräte im Sinne von § 3 Nr. 3 des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) aus privaten Haushalten.

e) Bauschutt und Mineralik:

mineralische Stoffe aus Bautätigkeiten, auch mit geringfügigen Fremdanteilen, sowie sonstige mineralische Gegenstände des täglichen Lebens.

- (2) Gewerbliche Siedlungsabfälle:  
Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Anlage der Abfallverzeichnisverordnung (AVV) aufgeführt sind, insbesondere
1. gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung ähnlich sind, sowie
  2. Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen mit Ausnahme der in Absatz 1 genannten Abfälle.
  3. Park- und Friedhofsabfälle:  
pflanzliche Abfälle, die auf öffentlichen Flächen und auf Friedhöfen anfallen.
  4. Landschaftspflegeabfälle:  
pflanzliche Abfälle, die außerhalb bebauter Ortslagen auf öffentlichen Flächen, als Straßenbegleitgrün und bei Landschaftspflegemaßnahmen anfallen. Ausgenommen Abfälle aus der Land- und Forstwirtschaft.
  5. Bodenaushub:  
nicht kontaminiertes, natürlich gewachsenes oder bereits verwendetes Erd- oder Felsmaterial.
  6. Baustellenabfälle:  
nicht mineralische Stoffe aus Bautätigkeiten, auch mit geringfügigen Fremdanteilen.
  7. Straßenaufbruch:  
mineralische Stoffe, die hydraulisch, mit Bitumen oder Teer gebunden oder ungebunden im Straßenbau verwendet waren.
- (3) Hausmüllähnliche gewerbliche Siedlungsabfälle:  
Abfälle im Sinne der Absätze 1.1 und 1.2, soweit sie nach Art und Menge gemeinsam mit oder wie Haus- oder Sperrmüll eingesammelt werden können.
- (4) Schadstoffbelastete Abfälle:  
Kleinmengen von Abfällen, die bei der Entsorgung Nachteile für Personen, Umwelt, Anlagen oder Verwertungsprodukte hervorrufen können, insbesondere Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel, öl- und lösemittelhaltige Stoffe, Farben, Lacke, Desinfektions- und Holzschutzmittel, Chemikalienreste, Batterien, Akkumulatoren, Säuren, Laugen und Salze.
- (5) Schlämme  
Klärschlämme, die bei der Behandlung von Abwasser in kommunalen und entsprechenden industriellen Abwasserbehandlungsanlagen anfallen, auch soweit sie entwässert oder getrocknet oder in sonstiger Form behandelt wurden. Verwertbare Schlämme sind Schlämme, die entsprechend der Klärschlammverordnung als landwirtschaftlich verwertbar gelten

## § 6

### Auskunfts- und Nachweispflicht, Duldungspflichten

- (1) Die Anschluss- und Überlassungspflichtigen (§ 3) sowie Selbstanliefernde und Beauftragte (§ 19) sind zur Auskunft über Art, Beschaffenheit und Menge des Abfalls

sowie über den Ort des Anfalls verpflichtet. Sie haben über alle Fragen Auskunft zu erteilen, welche das Benutzungsverhältnis und die Gebührenerhebung betreffen. Insbesondere sind sie zur Auskunft über die Zahl der Bewohnerinnen und Bewohner des Grundstücks sowie über Zahl und Größe der bereitgestellten Abfallbehälter verpflichtet. Der oder die zur Erteilung einer Auskunft Verpflichtete kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung sie oder ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

- (2) In Zweifelsfällen hat der oder die Überlassungspflichtige nachzuweisen, dass es sich nicht um von der Entsorgungspflicht ausgeschlossene Stoffe handelt. Solange der erforderliche Nachweis nicht erbracht ist, kann der Abfall zurückgewiesen werden.
- (3) Die Eigentümerinnen und Eigentümer und Besitzerinnen und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind gemäß § 19 Abs. 1 KrWG verpflichtet, das Aufstellen von zur Erfassung notwendiger Behältnisse sowie das Betreten des Grundstücks zum Zwecke des Einsammelns und zur Überwachung des Getrennthaltens und Verwertung von Abfällen zu dulden. Dies gilt gemäß § 19 Abs. 2 KrWG entsprechend für Rücknahme- und Sammelsysteme, die zur Durchführung von Rücknahmepflichten auf Grund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG erforderlich sind.

## II. EINSAMMELN UND BEFÖRDERN DER ABFÄLLE

### § 7

#### **Formen des Einsammelns und Beförderns**

Die vom Landkreis zu entsorgenden Abfälle werden eingesammelt und befördert

1. durch den Landkreis oder von ihm beauftragte Dritte, insbesondere private Unternehmen,
  - a) im Rahmen des Holsystems oder
  - b) im Rahmen des Bringsystems oder
2. durch die Abfallerzeugerinnen und -erzeuger oder die Besitzerinnen und Besitzer selbst oder ein von ihnen beauftragtes Unternehmen (Selbstanliefernde § 19).

### § 8

#### **Bereitstellung der Abfälle**

- (1) Abfälle, die der Landkreis einzusammeln und zu befördern hat, sind nach Maßgabe dieser Satzung zur öffentlichen Abfallabfuhr bereitzustellen oder zu den stationären Sammelstellen (Depotcontainerstandorte oder Wertstoffzentren) zu bringen und dort in die dafür vorgesehenen Sammelbehälter einzuwerfen oder bei der Sammlung schadstoffbelasteter Abfälle dem Personal zu übergeben.



- (2) Die Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 und 2 haben die Grundstücke/Haushaltungen/Arbeitsstätten, die erstmals an die öffentliche Abfallabfuhr anzuschließen sind, beim Landkreis unverzüglich schriftlich anzumelden. Die Verpflichtung des Landkreises zum Einsammeln und Befördern der Abfälle beginnt frühestens zwei Wochen nach der Anmeldung; im Einzelfall kann der Landkreis auf Antrag diese Frist verkürzen. Solange ein Abfallgefäß nicht bereitgestellt ist, sind die Abfälle von den Anschlusspflichtigen zur Entsorgungsanlage zu verbringen oder in besonders gekennzeichneten Abfallsäcken bereitzustellen (vgl. §§ 12,25).
- (3) Fallen auf einem Grundstück überlassungspflichtige Abfälle nur unregelmäßig oder saisonbedingt an, so sind Beginn und Ende des Anfalls dem Landkreis spätestens zwei Wochen vorher schriftlich unter Angabe von Art und Menge anzuzeigen.
- (4) Vom Einsammeln und Befördern sind neben den in § 4 genannten Abfällen ausgeschlossen:
1. Abfälle, die besondere Gefahren oder schädliche Einwirkungen auf das Betriebspersonal, die Abfallgefäße oder die Transporteinrichtungen hervorrufen oder die wegen ihrer Größe oder ihres Gewichts nicht auf die vorhandenen Fahrzeuge verladen werden können,
  2. Sperrmüll, der nach Art und Menge üblicherweise nicht in privaten Haushaltungen anfällt,
  3. Bauschutt, Bodenaushub, Straßenaufbruch und Baustellenabfälle.
  4. Abfälle, die nach den Regelungen dieser Satzung auf den Entsorgungsanlagen des Landkreises selbst angeliefert werden müssen,
- (5) Die Abfallgefäße dürfen nur soweit gefüllt werden, dass sich der Deckel mühelos schließen lässt. Das Einfüllen von Abfällen in heißem Zustand ist nicht erlaubt. Einstampfen und Pressen von Abfällen in die Abfallgefäße sind nicht gestattet. Die Entleerung muss ohne Zeitverlust möglich sein. Nach der Entleerung sind die Abfallbehälter wieder zu entfernen.
- (6) Der Landkreis kann in besonderen Fällen den Zeitpunkt, die Art und den Ort der Bereitstellung und die Art und Weise der Überlassung der Abfälle im Einzelfall bestimmen.

## **§ 9**

### **Getrenntes Einsammeln von Abfällen zur Verwertung**

- (1) Folgende Bioabfälle sind im Rahmen der Überlassungspflicht nach § 17 Abs. 1 und 2 KrWG getrennt von anderen Abfällen in der Biotonne bereitzustellen (Holsystem):
- organische Abfälle aus privaten Haushaltungen oder Gewerbebetrieben, jedoch keine gewerblichen Küchen- und Kantinenabfälle (§ 4Abs. 2 Nr. 5)
- z. B. Speisereste, Obst-, Nuss- und Eierschalen usw.,
- Grünabfälle (z. B. Laub, Rasenschnitt, Gartenabfälle, Baum-, Strauch- und Heckenschnitt, sonstige biologisch abbaubare Pflanzenabfälle usw.),
- z.B. Eierpappkartons, Sägespäne von unbehandeltem Holz

(2) Folgende Abfälle zur Verwertung dürfen nicht im Restabfallbehälter bereitgestellt werden, sondern sind dem Landkreis im Rahmen der Überlassungspflicht wie folgt zu überlassen:

1. nicht verschmutzte Abfälle aus Papier / Pappe / Karton ist zur Straßensammlung mittels Blauer Tonne oder zu den Vereinssammlungen zur Abholung bereitzustellen oder zu den stationären Sammelstellen (Wertstoffzentren) zu verbringen. Die Abfuhr der Blauen Tonne erfolgt 4-wöchentlich. Für die Abfuhr gelten die Regelungen des § 13 entsprechend.
2. Leichtverpackungen aus Kunststoff, Metall und Verbundstoffen sind im Gelben Sack bereitzustellen, der von den Dualen Systemen zur Verfügung gestellt und vom Landkreis oder dem hierfür beauftragten Unternehmer verteilt wird. Andere Abfälle dürfen über diese Sammelsysteme nicht zur Abfuhr bereitgestellt werden.
3. Sperrige Altmetalle sind in haushaltsüblichen Mengen zur Sperrmüllabfuhr auf Abruf oder zu den Vereinssammlungen zur Abholung bereitzustellen oder zu den stationären Sammelstellen (Wertstoffzentren) zu verbringen. Für die Abfuhr gelten die Bestimmungen des § 14.
4. Elektro-, Elektronikaltgeräte und Elektronikschrott-Kleinteile sind zu den stationären Sammelstellen (Wertstoffzentren) zu verbringen. Es gelten die Bestimmungen des § 11.
5. Sperrige Holzabfälle sind zur Abholung bei der Sperrmüllabfuhr auf Abruf bereitzustellen. Für die Abfuhr gelten die Bestimmungen des § 14. Im Übrigen sind die Holzabfälle in haushaltsüblichen Mengen zu den stationären Sammelstellen (Wertstoffzentren) zu verbringen.
6. Sperrige Gartenabfälle sowie sperrige Hecken- und Baumschnitte sind nach zumutbarer Zerkleinerung zu den "Straßensammlungen von Grüngut" mit kompostierbarem Schnürmaterial gebündelt bis zu einer Menge von höchstens 2,0 Kubikmeter je Sammlung/Grundstück bereitzustellen. Ein Bündel darf ein Gewicht von 15 kg nicht überschreiten. Die "Straßensammlungen von Grüngut" finden zweimal im Jahr statt. In Gemeinden, in denen keine zentrale Annahme- und Sammelstellen eingerichtet sind, finden die "Straßensammlungen von Grüngut" dreimal jährlich statt.  
Im Übrigen sind holzige Gartenabfälle und Hecken- und Baumschnitte in haushaltsüblichen Mengen bis zu maximal 1,0 Kubikmeter je Anlieferung zu den stationären Sammelstellen (Wertstoffzentren) zu verbringen und dort in die zugelassenen Gefäße einzuwerfen oder soweit kommunale Sammelplätze vorhanden sind, dort anzuliefern.
7. Rasenschnitt kann von April bis November im Wertstoffzentrum entsorgt werden.
8. Verpackungsglas ist über die Depotcontainer oder die stationären Sammelstellen (Wertstoffzentren) zu entsorgen. Flachglas ist wie Fenster und Türen mit Glas zu den stationären Sammelstellen zu verbringen.
9. Altkleider und Textilabfälle sind zu den stationären Sammelstellen (Wertstoffzentren) zu verbringen.

§ 15 Abs. 2 Satz 2 bleibt hiervon unberührt.

- (3) Die nach § 3 Absatz 1 und 2 Verpflichteten haben die in den Absätzen 1 und 2 aufgeführten Stoffe von den anderen Abfällen getrennt zur Abfuhr bereitzustellen oder zu den Sammelbehältern (Depotcontainer) oder zu den stationären Sammelstellen zu verbringen und dort einzuwerfen.
- (4) Die jeweiligen Standorte und Annahmezeiten der Sammelstellen werden vom Landkreis bekanntgegeben.

## **§ 10**

### **Getrenntes Einsammeln von schadstoffbelasteten Abfällen aus privaten Haushaltungen**

Die nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichteten haben die schadstoff-belasteten Abfälle (§ 5 Abs. 4) in Kleinmengen aus privaten Haushaltungen zu den speziellen Sammelfahrzeugen/stationären Sammelstellen zu bringen, in die dafür bereitgestellten Sammelgefäße einzuwerfen oder dem anwesenden Personal zu übergeben. Der Landkreis gibt die Standorte und Annahmezeiten der Sammelfahrzeuge/stationären Sammelstellen rechtzeitig bekannt.

## **§ 11**

### **Getrenntes Einsammeln von Elektro- und Elektronik-Altgeräten**

Elektro- und Elektronik-Altgeräte und Elektronikschrottkleinteile dürfen nicht im Restabfallbehälter bereitgestellt werden; Elektro- und Elektronik-Altgeräte und Elektronikschrottkleinteile aus privaten Haushaltungen sowie aus sonstigen Herkunftsbereichen, soweit die Beschaffenheit und Menge der dort anfallenden Altgeräte mit den in privaten Haushaltungen anfallenden Altgeräten vergleichbar sind (§ 5 Abs. 1.3 d.), können von Endnutzerinnen und -nutzern und Vertreterinnen und Vertreibern bei den vom Landkreis eingerichteten Sammelstellen angeliefert werden. Dabei sind, soweit zumutbar, die für die Gerätegruppen nach § 14 Abs. 1 S. 1 ElektroG vorhandenen Sammelbehälter zu benutzen. Die Standorte und Annahmezeiten der Sammelstellen werden vom Landkreis bekannt gegeben.

Bildschirme, **Monitore** und Fernsehgeräte sowie Haushaltskühl-geräte aus privaten Haushaltungen, sowie Weiße Ware (Trockner, Waschmaschinen, Wäscheschleuder, Herde und Spülmaschinen) können darüber hinaus zur Straßensammlung des Landkreises angemeldet werden. Die Geräte sind zu den nach vorheriger Bekanntgabe durchgeführten Sammlungen so bereitzustellen, dass das Aufladen ohne unverhältnismäßigen Aufwand möglich ist. Kühlgeräte, Bildschirme, Monitore und Fernsehgeräte sind weder Sperrmüll noch Schrott. Die Abholung der Geräte ist in der Woche vor dem Sammeltag bis spätestens Donnerstag beim Landratsamt Fachbereich Umwelt und Abfallwirtschaft anzumelden. Die Geräte sind am Sammeltag ab 6.00 Uhr zur Abholung bereitzustellen.

Ferner kann sogenannte Weiße Ware (Trockner, Waschmaschinen, Wäscheschleuder, Herde und Spülmaschinen) zu entsprechenden Vereinssammlungen bereitgestellt werden.

Für die Straßensammlung des Landkreises gelten die Bestimmungen des § 14.

## § 12

### Zugelassene Abfallbehälter, Behälterausstattung, Behältergemeinschaft

(1) Zugelassene Abfallgefäße sind

Abfallart/Herkunft	Haushalt	hausmüllähnliche gewerbliche Siedlungsabfälle
<b>Restmüll</b>	Norm-Mülltonne 80-Liter mit Identifikationssystem	Norm-Mülltonne 80-Liter mit Identifikations system
	Norm-Mülltonne 240-Liter mit Identifikationssystem	Norm-Mülltonne 240-Liter mit Identifikations system
	Norm-Großmüll- tonne 1100-Liter mit Identifikations- system	Norm-Großmüll- tonne 1100-Liter mit Identifikations- system
	Besonders gekenn- zeichnete Abfallsäcke mit ca. 70-Liter ohne Identifikationssystem	
<b>Biomüll</b>	Norm-Mülltonne 80-Liter mit Identifikationssystem	Norm-Mülltonne 80-Liter mit Identifikations system
	Norm-Mülltonne 240-Liter mit Identifikationssystem	Norm-Mülltonne 240-Liter mit Identifikations system
<b>Grünabfall</b>	Besonders gekenn- zeichnete Abfallsäcke mit ca. 120-Liter ohne Identifikationssystem	
<b>Papier/Pappe/ Karton</b>	Norm-Mülltonne 240-Liter ohne Identifikationssystem	Norm-Mülltonne 240-Liter ohne Identifikations system
	Norm-Großmüll- tonne 1100-Liter ohne Identifikations- system	Norm-Großmüll- tonne 1100-Liter ohne Identifika- tionssystem

Norm-Mülltonne  
120-Liter ohne  
Identifikationssystem  
in begründeten Aus-  
nahmefällen

Der Landkreis kann, insbesondere zur Abfallverwertung, zusätzlich andere Behälter vorschreiben und bereitstellen oder bereitstellen lassen.

- (2) Die erforderlichen Abfallbehälter werden vom Landkreis zur Verfügung gestellt. Andere Abfallbehälter sind nicht zugelassen. Das Eigentum an den Behältern geht nicht auf die Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 und 2 über. Werden diese Abfallbehälter nicht mehr zur Bereitstellung von Abfällen zur Überlassung an den Landkreis genutzt z.B. durch Nachnutzerinnen und -nutzer, müssen sie abgemeldet und innerhalb eines Monats nach der Abmeldung entleert und gereinigt zur Abholung bereitgestellt werden. Das Entfernen eines Abfallbehälters vom angemeldeten Grundstück ist nur zulässig, wenn der Landkreis zugestimmt hat. Die Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 und 2 haften für Schäden durch unsachgemäße Behandlung oder für den selbst verschuldeten Verlust von Abfallbehältern.
- (3) Die zugelassenen Abfallgefäße müssen mit Ausnahme der Abfallsäcke und der Papiertonne mit einem gültigen Identifikationssystem versehen sein.
- (4) Die Abfallbehälter müssen in technisch einwandfreiem Zustand sein und den hygienischen Anforderungen entsprechen.
- (5) Die Gefäßzuteilung erfolgt Grundstücksbezogen. Für jedes bewohnte Grundstück müssen ausreichend Abfallbehälter vorhanden sein. Bei mehreren Wohnungseigentümerinnen und Wohnungseigentümern, Wohnungserbbauberechtigten, Nießbraucherinnen und Nießbrauchern oder sonstigen zur Nutzung der Wohnung dinglich Berechtigten eines Grundstücks, können die nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichteten mit Zustimmung der Wohnungseigentümer-gemeinschaft eine Einzelzuteilung beantragen.

Sofern Besonderheiten es erfordern, können für mehrere Grundstücke gemeinsame Abfallbehälter zur gemeinsamen Nutzung auf Antrag zugelassen werden. Mehrere Überlassungspflichtige können auf schriftlichen Antrag gemeinsam die erforderlichen Abfallbehälter benutzen (Müllgemeinschaft). Eine gemeinschaftliche Benutzung von Müllbehältern ist aber nur bei Haushalten möglich, deren Wohnungen sich auf demselben bzw. auf einem angrenzenden Grundstück derselben Straßenseite befinden. Der Antrag muss von allen Verpflichteten unterzeichnet sein, einen von ihnen zur Zahlung der Jahresgrundgebühr/Behältergebühren/Entleerungsgebühren verpflichten, und regeln, dass der zur Zahlung Verpflichtete allein über die Behälterausstattung bestimmt. Die Eigenschaft aller Verpflichteten als Gesamtschuldner bleibt davon unberührt. Die Behältergemeinschaft gilt als zugelassen, wenn der Antrag nicht innerhalb eines Monats nach Eingang abgelehnt wird.

Die Gefäßzuteilung erfolgt

1. bei der Entsorgung von Restmüll und Biomüll aus Haushaltungen unter Zugrundelegung eines Mindestgefäßvolumens. Grundstücken mit bis zu 5°Personen wird mindestens ein 80 Liter Abfallgefäß für die Entsorgung von Restmüll und Biomüll zugeteilt. Bei Grundstücken mit mehr als 5°Personen erfolgt die Gefäßzuteilung unter

Zugrundelegung eines Mindestgefäßvolumens je Person bei der Entsorgung von Restmüll mit 400 Liter/Jahr und bei der Entsorgung von Biomüll mit 240 Liter/Jahr. Hiervon abweichend können die Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 und 2 ein größeres Gefäßvolumen wählen. Ändert sich die Bemessungsgrundlage für das mindestens bereitzustellende Gefäßvolumen, können Verpflichtete, deren Abfallaufkommen die neue Bemessungsgrundlage überschreitet eine andere Gefäßzuteilung beantragen. Bei einer Unterschreitung des Mindestgefäßvolumens erfolgt eine Gefäßzuteilung durch den Landkreis unter Zugrundelegung des geänderten Mindestgefäßvolumens der neuen Bemessungsgrundlage. Für unbewohnte Grundstücke wird auf Antrag ein Abfallgefäß für die Entsorgung von Rest- und Biomüll bereitgestellt. Die Pflicht zur Nutzung einer Biotonne entfällt nach § 3 Abs. 3 Nr. 2, wenn die Abfallerzeugerinnen und -erzeuger oder Abfallbesitzerinnen und -besitzer Bioabfälle aus privaten Haushaltungen ordnungsgemäß und schadlos auf den von ihnen im Rahmen ihrer privaten Lebensführung bewohnten Grundstücken verwerten können, dies beabsichtigen und auf vorherigen schriftlichen Antrag förmlich befreit wurden. Nicht benötigte bereits gestellte Abfallbehälter für Biomüll sind abzumelden und entleert und gereinigt zur Abholung bereit zu stellen.

2. bei der Papierwertstofftonne (Blaue Tonne) für jeweils bis zu 7 auf dem Grundstück wohnende Personen (private Haushalte) mit einem Mindestgefäßvolumen von 240 Liter. In begründeten Ausnahmefällen kann bei Stellplatzproblemen oder nachweislich geringerem Bedarf auf Antrag die Gefäßzuteilung mit Mindestgefäßvolumen von 120 Liter erfolgen.
- (6) Für Grundstücke auf denen ausschließlich gewerbliche Siedlungsabfälle (§ 5 Abs. 2) anfallen, sind gemäß § 7 Abs. 2 GewAbfVO in angemessenem Umfang Abfallbehälter nach Absatz 1 zu nutzen. Mindestens ist ein Restabfallbehälter des öffentlich-rechtlichen Entsorgers zu nutzen. Papiertonnen können zusätzlich mit einem max. Volumen von 1100 l beantragt werden.
  - (7) mindestens ist ein Abfallbehälter zu nutzen.
  - (8) Für Grundstücke, auf denen sowohl Hausmüll (§ 5 Abs. 1 Nr. 1) als auch gewerbliche Siedlungsabfälle (§ 5 Abs. 2) anfallen (gemischt genutzte Grundstücke), ist zusätzlich zu den in Absatz 5 vorgeschriebenen Abfallgefäßen ein Abfallgefäß nach Absatz 1 für gewerbliche Siedlungsabfälle bereitzustellen. Sofern die auf einem gemischt genutzten Grundstück anfallenden hausmüllähnlichen gewerblichen Siedlungsabfälle (§ 5 Abs. 3), die zu überlassen sind, nach ihrer Menge regelmäßig in den nach Absatz 5 vorhandenen Abfallbehältern nach Absatz 1 bereitgestellt werden können, kann der Landkreis auf Antrag die gemeinsame Nutzung der Hausmüllbehälter zulassen. Absatz 5 gilt entsprechend.
  - (9) Fallen vorübergehend so viele Abfälle an, dass sie in den zugelassenen Abfallgefäßen nicht untergebracht werden können, so dürfen zusätzlich neben den Abfallgefäßen nach Absatz 1 nur Abfallsäcke verwendet werden, die bei den vom Landkreis beauftragten Vertriebsstellen gekauft werden können. Der Landkreis gibt bekannt, welche Abfallsäcke für Hausmüll zugelassen sind und wo sie zu erwerben sind.

## **§ 13**

### **Abfuhr von Abfällen**

(1) Es werden entleert

- |                            |                |
|----------------------------|----------------|
| 1. der Restabfallbehälter: | 14-tägig,      |
| 2. die Biotonne:           | 14-tägig,      |
| 3. die Altpapiertonne      | 4-wöchentlich. |

Der für die Abfuhr vorgesehene Wochentag wird vom Landkreis bekannt gegeben. Im Einzelfall oder für bestimmte Abfuhrbereiche kann ein längerer oder kürzerer Abstand für die regelmäßige Abfuhr festgelegt werden.

- (2) Die zugelassenen Abfallgefäße müssen von den nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichteten am Abfuhrtag bis spätestens 7.00 Uhr mit geschlossenem Deckel am Rand des Gehweges oder, soweit ein solcher nicht vorhanden ist, am äußersten Straßenrand bereitgestellt sein. Die Abfallgefäße sind mit der Rückseite zur Straße bereitzustellen. Fahrzeuge und zu Fuß Gehende dürfen nicht behindert oder gefährdet werden. Die Entleerung muss ohne Schwierigkeiten und ohne Zeitverlust möglich sein. Der Landkreis kann in besonders gelagerten Fällen den geeigneten Standort bestimmen. Nach der Entleerung sind die Abfallgefäße unverzüglich wieder zu entfernen. Nicht zugelassene bzw. nicht angemeldete Gefäße dürfen nicht zur Abfuhr bereitgestellt werden. Die Abfälle sind in den dem jeweiligen Haushalt oder Grundstück zugeordneten Abfallgefäßen bereitzustellen. Ausgenommen hiervon sind zugelassene Behältergemeinschaften nach § 12 Abs.5 Satz 4ff.
- (3) Sind Straßen, Wege oder Teile davon mit den Sammelfahrzeugen nicht befahrbar oder können Grundstücke nur mit unverhältnismäßigem Aufwand angefahren werden, so haben die Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 und 2 die Abfallgefäße an eine durch die Sammelfahrzeuge jederzeit erreichbare Stelle zu bringen, die erforderlichenfalls vom Landratsamt bestimmt wird.

## **§ 14**

### **Sonderabfuhren**

- (1) Sperrmüll, Schrott, Altholz, Weiße Ware nach § 11 wird einmal im Kalenderjahr auf schriftliche Anforderung der nach § 3 Abs. 1 und Abs. 2 Verpflichteten innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Antragstellung montags bis freitags ab 07:00 Uhr eingesammelt (Sperrmüllabfuhr auf Abruf).

Für die schriftliche Anmeldung der Sperrmüllabfuhr (Rest-sperrmüll, Altmetall und Altholz) auf Abruf sind die vom Landkreis vorgegebenen amtlichen Vordrucke zu verwenden. Die Anmeldung zur Sperrmüllabfuhr kann auch elektronisch erfolgen. Die Zugangs- und Benutzerdaten erhalten die Verpflichteten vom Landkreis mit dem Jahresgebührenbescheid.

Bei der Sperrmüllabfuhr auf Abruf wird Sperrmüll mit einer Menge von maximal 3 Kubikmeter je Anfallart eingesammelt. Restsperrmüll, Altmetall und Altholz sind zur Abholung am Abholtermin getrennt bereitzustellen. Sperrmüll muss handlich abgepackt und gegebenenfalls gebündelt bereitgestellt werden. Einzelstücke dürfen ein Gewicht von 50 kg und eine Kantenlänge bzw. -breite von 2,0 m nicht überschreiten. Sperrige

Abfälle, die danach nicht mit der Sperrmüllabfuhr abgefahren werden, sind durch die Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 und 2 bei der Entsorgungsanlage anzuliefern.

- (2) Elektro- und Elektronik-Altgeräte, Garten- und Grünabfälle werden nach einem vom Landkreis rechtzeitig bekannt gegebenen Abfuhrsystem getrennt von anderen Abfällen ein oder mehrmals im Jahr eingesammelt. Der Landkreis gibt die Abfuhrtermine rechtzeitig bekannt.
- (3) Die Abfälle müssen so bereitgestellt sein, dass Fahrzeuge oder zu Fuß Gehende nicht behindert oder gefährdet werden. Die Abfuhr muss ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich sein. Sofern erforderlich, kann der Landkreis den Ort der Bereitstellung bestimmen.
- (4) Im Übrigen gelten für das Einsammeln die Vorschriften der §§ 9 und 11, sowie des § 13 Abs. 2 und 3 entsprechend.

## **§ 15**

### **Durchführung der Abfuhr von gewerblichen Siedlungsabfällen**

- (1) Bei der Abfuhr gewerblicher Siedlungsabfälle dürfen nur diejenigen Abfälle bereitgestellt werden, die nicht nach §§ 9 und 11 getrennt von der Abfuhr bereitzustellen oder zu den Sammelbehältern oder stationären Sammelstellen zu bringen sind oder sich wegen ihrer Sperrigkeit nicht in den zugelassenen Abfallbehältern unterbringen lassen.
- (2) Die von der Abfuhr ausgeschlossenen Abfälle können über im Landkreis eingerichtete separate Sammelsysteme und Sammelstellen entsorgt werden, soweit es sich um haushaltsübliche Mengen handelt. Größere Mengen haben die Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 und 2 auf ihre Kosten einer zulässigen Verwertung bzw. Beseitigung zuzuführen.
- (3) Organische Siedlungsabfälle und Gartenabfälle, soweit sie zur Kompostierung geeignet sind, müssen getrennt in einer Biotonne bereitgestellt werden, sofern der Besitzer die kompostierbaren Siedlungsabfälle nicht selbst gemäß § 3 Abs. 3 verwertet.
- (4) Die Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 und 2 können von der Überlassungspflicht zum Einsammeln und Befördern von Gewerbeabfällen auf Antrag befreit werden, wenn diese nicht in zumutbarer Weise für die weitere Entsorgung in den zugelassenen Abfallgefäßen bereitgestellt werden können und sie sich verpflichten, die Abfälle dem Landkreis zur Entsorgung auf der Kreismülldeponie zu überlassen. Beauftragt der Verpflichtete einen Dritten mit dem Einsammeln und Transportieren, verpflichtet er diesen vertraglich zur Erfüllung der Überlassungspflichten. Die Befreiung kann befristet und widerruflich erteilt werden. Sie beginnt frühestens mit Wirkung zum ersten Tag des auf die Antragstellung folgenden Quartals.

## **§ 16**

### **Störungen der Abfuhr**

- (1) Können die in §§ 13 bis 15 genannten Abfälle aus einem vom Landkreis zu vertretenden Grund nicht abgefahren werden, so gibt der Landkreis einen Ersatztermin bekannt.
- (2) Bei Einschränkungen, Unterbrechungen, Verspätungen oder Ausfällen der Abfuhr infolge von Störungen im Betrieb, wegen betriebswichtiger Arbeiten oder wegen Umständen, auf die der Landkreis keinen Einfluss hat, besteht kein Anspruch auf Beseitigung, Nachholung der Abfuhr, Schadensersatz oder Gebührenermäßigung.



## **§ 17**

### **Eigentumsübergang / Durchsuchung des Abfalls**

- (1) Die Abfälle gehen mit dem Verladen auf das Sammelfahrzeug oder mit der Überlassung an einem jedermann zugänglichen Sammelbehälter oder einer sonstigen Sammeleinrichtung in das Eigentum des Landkreises über. Werden Abfälle durch die Besitzerin oder den Besitzer oder für diesen durch einen Dritten zu einer Abfallentsorgungsanlage des Landkreises gebracht, so geht der Abfall mit dem gestatteten Abladen in das Eigentum des Landkreises über. Der Landkreis ist nicht verpflichtet, Abfälle nach verlorenen oder wertvollen Gegenständen zu durchsuchen.
- (2) Zur Abfuhr bereitgestellte oder dem Landkreis in aufgestellten Sammelbehältern überlassene Abfälle dürfen von Unbefugten nicht durchsucht und nicht entfernt werden. Für die Wahrung der Vertraulichkeit, z. B. bei persönlichen Papieren, übernimmt der Landkreis keine Verantwortung.

### III. ENTSORGUNG DER ABFÄLLE

## **§ 18**

### **Abfallentsorgungsanlagen**

- (1) Der Landkreis betreibt die zur Entsorgung der in seinem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle erforderlichen Anlagen und stellt diese den Kreiseinwohnern und den ihnen nach § 16 Abs. 2 und 3 LKrO gleichgestellten Personen und Personenvereinigungen sowie den in § 2 Abs. 6 genannten Gemeinden zur Verfügung. Das Nähere, insbesondere Einzugsbereich, Anlieferungszeiten sowie Art und Weise der Übergabe der Abfälle wird in Benutzungsordnungen geregelt, die bekanntgegeben werden. Der Landkreis kann mit dem Betrieb einer Entsorgungsanlage auch einen Dritten beauftragen.
- (2) Der Landkreis ist berechtigt, Abfälle einer anderen Entsorgungsanlage zuzuweisen, falls dies aus Gründen einer geordneten Betriebsführung notwendig ist.
- (3) Soweit die Entsorgung von Erdaushub, Bauschutt und Straßenaufbruch gem. § 2 Abs. 6 auf eine Gemeinde übertragen wurde, ist die Nutzung und der Betrieb der von den Gemeinden errichteten Anlagen durch besondere Satzungen bzw. Nutzungsordnungen der Gemeinden geregelt. Für die Gemeinden, denen die Entsorgungsaufgabe nicht nach § 6 Abs. 2 LAbfG oder § 6 Abs. 2 LKreiWiG übertragen ist, stehen die Deponien des Landkreises zur Verfügung.
- (4) Bei Einschränkungen oder Unterbrechungen der Entsorgungsmöglichkeiten auf den Abfallanlagen infolge von Störungen im Betrieb, wegen betriebswichtiger Arbeiten, gesetzlicher Feiertage oder wegen Umständen, auf die der Landkreis keinen Einfluss hat, steht den Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 oder 2, den Gemeinden sowie Dritten kein Anspruch auf Anlieferung oder auf Schadensersatz zu.

## § 19

### Benutzung der Entsorgungsanlagen durch Selbstanliefernde

- (1) Die Kreiseinwohnerinnen und -einwohner und die ihnen nach § 16 Abs. 2 und 3 LKrO gleichgestellten Personen und Personenvereinigungen sind berechtigt, Abfälle, die nicht der Abfuhr durch den Landkreis unterliegen, Bodenaushub und Sperrmüll in haushaltsüblichen Mengen nach Maßgabe dieser Satzung und der Benutzungsordnung selbst anzuliefern (Selbstanliefernde) oder durch Beauftragte anliefern zu lassen.

- (2) Abfälle zur Verwertung, die nach § 9 getrennt von anderen Abfällen bereitzustellen sind, sowie schadstoffbelastete Abfälle (§ 5 Abs. 4), und Abfälle, für die Rücknahme- und Sammelsysteme zur Durchführung von Rücknahmepflichten aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG bestehen, werden nicht zur Beseitigung angenommen.

Sie sind, soweit es sich um haushaltsübliche Mengen handelt, von den Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 und 2 oder durch Beauftragte im Rahmen der Überlassungspflicht nach § 17 Abs. 1 und 2 KrWG zu den vom Landkreis dafür jeweils bestimmten Anlagen (vom Landkreis betriebene oder ihm zur Verfügung stehende stationäre Sammelstellen und Abfallentsorgungsanlagen einschließlich Zwischenlager, Einrichtungen Privater, die sich gegenüber dem Landkreis zur Rückführung der angelieferten Stoffe in den Wirtschaftskreislauf verpflichtet haben) zu bringen. Der Landkreis informiert die Selbstanliefernden durch Bekanntgabe und auf Anfrage über die Anlagen im Sinne des Satzes 2. Er kann die Selbstanlieferung durch Anordnung für den Einzelfall abweichend von den Sätzen 1 und 2 regeln.

Größere Mengen haben die Verpflichteten nach § 4 Abs. 1 und 2 auf ihre Kosten, soweit sie nicht selbst der Wiederverwertung zugeführt werden, über Einrichtungen Privater zu entsorgen, die sich gegenüber dem Landkreis zur Rückführung der angelieferten Stoffe in den Wirtschaftskreislauf verpflichtet haben. Der Landkreis informiert hierüber durch Bekanntgabe und auf Anfrage der Abfallerzeuger über Anlagen und Einrichtungen nach Satz 2 und 3.

Der Landkreis kann die Selbstanlieferung durch Anordnung für den Einzelfall abweichend von Satz 1 regeln.

Anlieferungen, die verwertbare Abfälle enthalten, können bei der dafür nicht vorgesehenen Anlage zurückgewiesen werden. Die Anliefernden können verpflichtet werden, Anlieferungen, die verwertbare Abfälle enthalten, auf eigene Kosten aufzuladen und wieder mitzunehmen.

- (3) Die Abfallanlieferung ist nur mit einer Entsorgungszulassung (EZ) des Landkreises zulässig.

Besteht eine Nachweispflicht nach der Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen (Nachweisverordnung), ist die Abfallanlieferung nur mit einem Entsorgungsnachweis (EN) oder einem Sammelentsorgungsnachweis (SN) zulässig.

- (4) Die Anlieferung soll in geschlossenen Fahrzeugen erfolgen. Werden offene Fahrzeuge verwendet, so müssen die Abfälle gegen Herunterfallen gesichert sein. Erhebliche Belästigungen, insbesondere durch Geruch, Staub oder Lärm dürfen nicht auftreten.

- (5) Die auf den Deponien angelieferten Abfälle werden auf einer Waage verwogen. Kann eine Verwiegung vorübergehend nicht erfolgen, sind die Anliefernden verpflichtet, ihre Abfälle auf einer vom Landkreis benannten anderen Waage verwiegen zu lassen.

- (6) Im Abfallwirtschaftszentrum Hechingen sind Abfälle nach folgenden Fraktionen getrennt anzuliefern:
1. Abfälle zur thermischen Beseitigung mit einem Heizwert kleiner als 11.000 Kilojoule je Tonne Abfall
  2. Abfälle zur energetische Entsorgung mit einem Heizwert von mindestens 11.000 Kilojoule je Tonne Abfall
  3. Biologisch behandelbare Abfälle
  4. Abfälle zur Deponierung
- (7) Auf den Deponien „Schönbuch“ in Albstadt und „Hölderle“ in Balingen sind Abfälle nach folgenden Fraktionen getrennt anzuliefern:
- Boden und Steine
- AVV 17 05 04
- AVV 20 02 02
- (8) Sollen Abfälle auf einer Deponie abgelagert oder verwertet werden, so hat die Abfallerzeugerin oder der Abfallerzeuger, bei Sammelentsorgung die Sammlerin oder der Sammler, der **Deponiebetreiberin** oder dem Deponiebetreiber vor der Anlieferung die grundlegende Charakterisierung des Abfalls mit den in § 8 DepV genannten Angaben vorzulegen. Die Deponiebetreiberin oder der Deponiebetreiber hat das Recht Abfälle zurückzuweisen, wenn diese Angaben nicht gemacht werden.

#### IV. HÄRTEFÄLLE

##### § 20

##### Befreiungen

- (1) Der Landkreis kann im Einzelfall auf Antrag von den Bestimmungen über die Art und Weise der Überlassung Befreiung erteilen, wenn die Durchführung einer Vorschrift zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.
- (2) Die Befreiung darf nur auf Zeit oder auf Widerruf erteilt werden. Eine auf Zeit erteilte Befreiung kann vor Ablauf der Zeit aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit widerrufen werden.

#### V. BENUTZUNGSGEBÜHREN

##### § 21

##### Grundsatz, Umsatzsteuer

- (1) Der Landkreis erhebt zur Deckung seines Aufwands für die Entsorgung von Abfällen Benutzungsgebühren. Bei der Bemessung der Gebühren werden insbesondere auch die Kosten der Beratung und Aufklärung über die Abfallvermeidung und –verwertung berücksichtigt.

- (2) Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Gebühren zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu diesen noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

## **§ 22**

### **Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensuldnerin oder -schuldner für die Gebühren nach § 23 sind die Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 und 2. Die Gebühr begründet nicht nur eine persönliche Haftung der Gebührensuldnerin / des Gebührensuldners oder der Gebührensuldnerinnen und -schuldner, sondern liegt wegen ihrer Grundstücksbezogenheit zugleich als öffentliche Last auf dem Grundstück.
- (2) Gebührensuldnerin oder -schuldner für die Gebühren nach § 24 ist die- oder derjenige, bei der oder dem die Abfälle angefallen sind. Ist diese oder dieser nicht bestimmbar, ist die oder der Anliefernde Gebührensuldnerin oder -schuldner. Dies gilt insbesondere dann, wenn der oder die Anliefernde Abfälle verschiedener Auftraggeberinnen und Auftraggeber zusammengeführt hat.
- (3) Mehrere Gebührensuldnerinnen oder -schuldner sind Gesamtsuldnerinnen oder -schuldner.
- (4) Für unerlaubt abgelagerte Abfälle ist die letzte Erzeugerin/der letzte Erzeuger oder die letzte Besitzerin/der letzte Besitzer des unerlaubt abgelagerten Abfalls Gebührensuldnerin/Gebührensuldner sowie diejenige/derjenige/, die/der die Ablagerung vorgenommen oder Abfälle einer/einem Unbefugten zur Entsorgung überlassen hat. Daneben haftet die Eigentümerin/der Eigentümer oder sonstige Nutzungsberechtigte des Grundstücks, auf dem die Abfälle angetroffen wurden; dies gilt nicht für öffentliche Flächen und Grundstücke im Außenbereich.
- (5) Soweit der Landkreis die Bemessungsgrundlagen für die Gebühr nicht ermitteln oder berechnen kann, schätzt er sie. Dabei werden alle Umstände berücksichtigt, die für die Schätzung von Bedeutung sind. Diese Schätzung ist bei der Berechnung der Jahresgewichtsmenge zu berücksichtigen.
- (6) Die Gemeinden teilen dem Landkreis die zur Gebührenerhebung notwendigen Daten mit. Die Gebührensuldnerinnen oder -schuldner werden darüber mit dem Abfallgebührenbescheid unterrichtet. Gebührensuldner und ihre Beauftragten sind nach Aufforderung durch den Landkreis verpflichtet, Auskünfte und Erklärungen über alle für die Gebührenerhebung maßgebenden Umstände in der vom Landkreis geforderten Form abzugeben. Der Landkreis kann für die Abgabe der Erklärungen Fristen setzen.

## **§ 23**

### **Benutzungsgebühren für die Entsorgung von Abfällen**

- (1) Die Benutzungsgebühren für die Entsorgung von Hausmüll (§ 5 Abs. 1 Nr. 1), Biomüll (§ 5 Abs. 1 Nr. 3a), Sperrmüll (§ 5 Abs. 1 Nr. 2), Abfällen zur Verwertung (§ 5 Abs. 1 Nr. 3), Garten- und Grünabfälle (§ 5 Abs. 1 Nr. 3b), schadstoffbelasteten Abfällen in Kleinmengen aus Haushaltungen (§ 5 Abs. 4) und Schrott zur Verwertung (§ 5 Abs. 1 Nr.

3c) sowie Elektronikschrottgeräte (§ 5 Abs. 1 Nr. 3d) werden als Jahresgrundgebühr, als Leistungsgebühr sowie als einmalige Gebühren erhoben.

- (2) Die Benutzungsgebühren für das Entsorgen der Gewerbeabfälle und hausmüllähnliche gewerbliche Siedlungsabfälle (§ 5 Abs. 2 und 3) sowie Bioabfälle aus Gewerbe werden als Jahresgrundgebühr, als Leistungsgebühr sowie als einmalige Gebühr erhoben.
- (3) Die Jahresgrundgebühren nach Absatz 1 werden nach der Zahl der zum Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld (§ 26 Abs. 2) tatsächlich auf dem Grundstück wohnenden Personen und unabhängig von der Inanspruchnahme der Abfalleinrichtungen bemessen.

Die Jahresgrundgebühren betragen:

Grundstücke mit

Personen	Jahresgrundgebühr
1	54,00 €
2	69,00 €
3	84,00 €
4	102,00 €
5	124,00 €
6	147,00 €
7	169,00 €

Ab 8 Personen

je Person	24,23 €
-----------	---------

Unbewohnte Grundstücke (§ 12 Abs. 5) werden wie 1 Personen-Grundstücke behandelt, soweit auf Antrag Abfallbehälter bereitgestellt sind.

- (4) Die Leistungsgebühren nach Abs. 1 richten sich nach dem Gewicht der bei der Abfuhr mit bereitgestellten Gefäßen entleerten und von der Waage des Sammelfahrzeuges ermittelten Abfallmenge. Für Kleinmengen werden Mindestgebühren erhoben. Hat die Waage des Sammelfahrzeuges eine Leerung offenbar nicht richtig oder überhaupt nicht registriert, wird für diese Leerung das Durchschnittsgewicht der letzten drei Leerungen als Grundlage für die Gewichtsgebühr festgesetzt. Sind für den betreffenden Abfallbehälter drei Leerungen noch nicht registriert, wird für diese Leerung das Durchschnittsgewicht der folgenden drei Leerungen zugrunde gelegt.

Die Leistungsgebühren betragen

1. für Restmüll je Kilogramm	0,24 €
Mindestgebühr je Entleerung einer Normmülltonne 80-Liter für Kleinmengen bis 2 Kilogramm	0,32 €
Mindestgebühr je Entleerung einer Normmülltonne 240-Liter für Kleinmengen	

bis 2 Kilogramm	0,32 €
Mindestgebühr je Entleerung einer Normgroßmülltonne 1100-Liter für Kleinmengen	
bis 9 Kilogramm	1,04 €
2. für Biomüll je Kilogramm	0,24 €
Mindestgebühr je Entleerung einer Normmülltonne 80-Liter für Kleinmengen	
bis 2 Kilogramm	0,32 €
Mindestgebühr je Entleerung einer Normmülltonne 240-Liter für Kleinmengen	
bis 2 Kilogramm	0,32 €

(5) Als einmalige Gebühr werden für die

- |   |        |
|---|--------|
| 1. Gestellung eines Abfallsackes nach § 12 Abs. 1 für die Entsorgung von Restabfällen aus Haushaltungen | 7,60 € |
| 2. Gestellung eines Abfallsackes nach § 12 Abs. 1 für die Entsorgung von Grünabfällen aus Haushaltungen | 7,60 € |

erhoben.

(6) Bei Wohnungseigentum im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes kann bei einer Gefäßzuteilung nach § 12 Abs. 5 von der Eigentümergemeinschaft beantragt werden, dass die Gebührenabrechnung mit einzelnen Wohnungseigentümern erfolgt. Das Wohnungseigentum wird dann wie ein Einzelgrundstück behandelt.

(7) Die Jahresgrundgebühren nach Abs. 2 richten sich nach dem Volumen der Abfallgefäße. Sie betragen für jedes bereitgestellte Restabfallgefäß:

Gefäßgröße	Jahresgrundgebühr je Gefäß für Restmüll	Jahresgrundgebühr je Gefäß für Biomüll
	2-wöchentliche Abfuhr	2-wöchentliche Abfuhr
80 L	67,00 €	26,00 €
240 L	159,00 €	39,00 €
1100 L	750,00 €	

Zusätzlich werden Leistungsgebühren nach Abs. 4 erhoben.

8. Bei Grundstücken, die sowohl Wohnzwecken als auch anderen Zwecken dienen, werden neben den Benutzungsgebühren nach Abs. 1 zusätzlich Gebühren nach Abs. 2 erhoben.

## § 24

### Gebühren bei der Selbstanlieferung von Abfällen

- (1) Bei der Selbstanlieferung von Abfällen, die nach § 19 selbst im Abfallwirtschaftszentrum Hechingen angeliefert werden, gelten die nachfolgend genannten Benutzungsgebühren. Für die Anlieferung von Kleinmengen mit weniger als 200 kg wird eine Mindestgebühr erhoben. Die Benutzungsgebühren betragen:

	Gebühr	Mindestgebühr je Anlieferung bis 200 kg
1. Heizwertarme gewerbliche, häusliche und sonstige Abfälle zur thermischen Entsorgung	294,00 €/Tonne	52,00 €
2. Heizwertreiche gewerbliche, häusliche und sonstige Abfälle zur energetischen Verwertung mit einem Heizwert über 11.000 Kilojoule/Kilogramm bei Anlieferung, soweit eine energetische Verwertung in Frage kommt	162,00 €/Tonne	32,00 €
3. Gewerbliche, häusliche und sonstige Abfälle zur Deponierung	66,00 €/Tonne	13,00 €
4. Gießereisande zur Deponierung	19,00 €/Tonne	3,50 €
5. Asbesthaltige Abfälle	212,00 €/Tonne	42,00 €
6. Mineralwolle	283,00 €/Tonne	56,00 €
7. Biologisch behandelbare Abfälle	85,00 €/Tonne	17,00 €
8. Pkw-Reifen ohne Felge	6,00 €/Stück	
9. Pkw-Reifen mit Felge	8,00 €/Stück	
10. Lkw-Reifen ohne Felge	29,00 €/Stück	
11. Lkw-Reifen mit Felge	36,00 €/Stück	

- (2) Bei der Selbstanlieferung von Abfällen, die nach § 19 selbst auf der Deponie „Schönbuch“ in Albstadt und auf der Deponie „Hölderle“ in Balingen angeliefert werden dürfen, gelten die nachfolgend genannten Benutzungsgebühren. Für die Anlieferung von Kleinmengen mit weniger als 1000 kg wird eine Mindestgebühr erhoben. Die Benutzungsgebühren betragen:

	Gebühr	Mindestgebühr je Anlieferung bis 1000 kg
Boden und Steine		
AVV 17 05 04		
AVV 20 02 02	8,80 €/Tonne	6,00 €

- (3) Soweit die Entsorgung der angelieferten Abfälle einen das übliche Maß übersteigenden Aufwand erfordert, weil z. B. eine Zwischenlagerung oder Wiederbeladung oder eine sonstige besondere Behandlung erforderlich ist, werden Zuschläge in Höhe der Mehrkosten berechnet.

Die Zuschläge werden für zusätzlichen Personaleinsatz für Bedienstete des Landkreises je Arbeitsstunde berechnet. Grundlage hierfür ist die jeweils gültige Verwaltungsvorschrift des Finanzministeriums über die Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes bei der Festlegung von Verwaltungs- und Benutzungsgebühren und von sonstigen Entgelten für die Inanspruchnahme der Landesverwaltung. Auslagen für Fremdpersonal und zusätzlicher Maschineneinsatz sind in tatsächlich entstandener Höhe zu erstatten. Soweit Analysen für die Abfallstoffe notwendig sind, gehen die Kosten zu Lasten des Gebührenpflichtigen (§ 22). Bei umsatzsteuerpflichtigen Leistungen zzgl. MwSt.

## **§ 25**

### **Gebühren für die Entsorgung unerlaubt abgelagerter Abfälle**

Die Gebühren für die Entsorgung unerlaubt abgelagerter Abfälle richten sich nach § 24. Für das Einsammeln und Befördern von unerlaubt abgelagerten Abfällen werden für den Personaleinsatz für Bedienstete des Landkreises Gebühren je Arbeitsstunde auf der Grundlage der jeweils gültigen Verwaltungsvorschrift des Finanzministeriums über die Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes bei der Festlegung von Verwaltungs- und Benutzungsgebühren und von sonstigen Entgelten für die Inanspruchnahme der Landesverwaltung berechnet. Auslagen für Fremdpersonal und zusätzlicher Maschineneinsatz sind in tatsächlich entstandener Höhe zu erstatten. Soweit Analysen für die Abfallstoffe notwendig sind, gehen die Kosten zu Lasten des Gebührenpflichtigen (§ 22). Bei umsatzsteuerpflichtigen Leistungen tritt noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.

## **§ 26**

### **Beginn und Ende des Benutzungsverhältnisses; Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit der Gebührenschuld**

- (1) Das Benutzungsverhältnis beginnt nach der Anmeldung oder Anzeige gemäß § 8 Abs. 2 oder 3 der oder des nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichteten oder Berechtigten mit der erstmaligen Erteilung der Nutzungsberechtigung / Bereitstellung des Abfallbehälters (mit oder ohne Identifikationssystem), soweit sich nicht durch eine erstmalige tatsächliche Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung ein früherer Zeitpunkt ergibt. Das Benutzungsverhältnis endet mit der schriftlichen Abmeldung und der Rückgabe der Nutzungsberechtigung / des Abfallbehälters.
- (2) Die Jahresgebühren und die Mindestgebühren nach § 22 Abs. 6 werden durch Gebührenbescheid festgesetzt. Bei diesen Gebühren entsteht die Gebührenschuld jeweils am 1. Januar. Beginnt das Benutzungsverhältnis im Laufe des Jahres, so entsteht die Gebührenschuld mit dem ersten Tag des auf den Beginn des Benutzungsverhältnisses folgenden Kalendermonats. In diesen Fällen wird für jeden





## **§ 27**

### **Änderungen in der Gebührenpflicht und Gebührenerstattung**

- (1) Treten im Laufe des Jahres Änderungen bei den Bemessungsgrundlagen ein, wird die Gebühr, beginnend mit dem 1. Tag des auf die Änderung folgenden Kalendermonats, neu festgesetzt.
- (2) Die Gebührenpflicht endet mit dem Ende des Benutzungsverhältnisses.
- (3) Zuviel entrichtete Gebühren werden erstattet.

## **VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

## **§ 28**

### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig nach § 28 Abs. 1 Nr. 1 LKreiWiG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  1. den Vorschriften über den Anschluss-und Benutzungszwang und die Überlassungspflicht nach § 3 zuwider handelt.
  2. als Verpflichtete oder Verpflichteter oder als Anliefernde oder Anliefernder entgegen § 4 Abs. 6 nicht gewährleistet, dass die nach § 4 Abs. 1 oder 2 oder nach § 8 Abs. 4 ausgeschlossenen Stoffe nicht dem Landkreis zur Entsorgung überlassen werden,
  3. den Auskunfts- und Nachweispflichten nach § 6 Abs. 1 nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder mit unrichtigen Angaben nachkommt oder dem Beauftragten des Landkreises entgegen § 6 Abs. 3 den Zutritt verwehrt,
  4. entgegen §§ 9, 11 oder 15 getrennt bereitzustellende oder getrennt zu Sammelbehältern / stationären Sammelstellen zu bringende Abfälle anders als in der vorgeschriebenen Weise bereitstellt oder anliefert,
  5. entgegen § 10 Abfälle anders als dort vorgeschrieben entsorgt, soweit der Verstoß nicht nach § 326 StGB strafbar ist,
  6. das am Abfallbehälter angebrachte elektronische Identifikationssystem entfernt, manipuliert oder auf sonstige Weise unbrauchbar macht oder beschädigt.
  7. als Verpflichtete oder Verpflichteter entgegen § 13 Abs. 2, 3, 14, 15 auch in Verbindung mit § 14 Abs. 3 und 4 Abfallbehälter oder sperrige Abfälle nicht in der vorgeschriebenen Weise bereitstellt.
  8. als Verpflichtete oder Verpflichteter zur Abfuhr bereit gestellte Abfälle durchsucht oder entfernt,
  9. als Verpflichtete oder Verpflichteter entgegen § 12 Abs. 1, 2, 4, 5, 6 oder 7 Abfallgefäße nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Zahl oder Größe beschafft, unterhält, vorhält oder zurückgibt,
  10. als Verpflichtete oder Verpflichteter oder Beauftragte oder Beauftragter entgegen § 19 Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 oder 4 Abfälle anders als dort geregelt, anliefert.
  11. entgegen § 2 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 und § 18 Abs. 1 Abfälle, die außerhalb des Landkreises angefallen sind, auf einer Entsorgungsanlage des Landkreises ohne

dessen ausdrücklicher Zustimmung anliefert oder ablagert oder eine solche unerlaubte Anlieferung oder Ablagerung veranlasst,

Die Ordnungswidrigkeiten nach Satz 1 können gemäß § 28 Abs. 2 LKreiWiG mit einer Geldbuße geahndet werden.

- (2) Ordnungswidrig nach § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Auskunftspflichten nach § 6 Abs. 1 nicht nachkommt und es dadurch ermöglicht, eine Abgabe zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung).
- (3) Andere Straf- und Bußgeldvorschriften, insbesondere § 326 Abs. 1 StGB sowie § 69 Abs. 1 und 2 KrWG, bleiben unberührt.

## **§ 29**

### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 1.1.2023 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises vom 18.12.2000, zuletzt geändert am 18.6.2018, außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LKrO) oder aufgrund der LKrO beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 3 Abs. 4 LKrO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Landkreis geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Balingen, den 13. Dezember 2022

gez.

Günther-Martin Pauli

Landrat